

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Nr. 6 (R. 6) · 112. Jahrgang  
Leipzig, am 10. Februar 1945

Verlag des Börsenvereins der  
Deutschen Buchhändler zu Leipzig



FÜR DES REICHES FREIHEIT UND ZUKUNFT  
GABEN IHR LEBEN

**Rudi Haase**

Mitarbeiter des Verlags Dr. Max Gehlen in Berlin

**Volker Herwig**

Lehrling der Buchhandlung Erwin Herwig in Göppingen  
und Sohn der Teilhaberin Frau Grete Herwig

**Henry Hingst**

Mitarbeiter der Firma Georg Toepffer in Hamburg

**Hans Metzger**

Lehrling der Buch- und Kunsthandlung Johs. Waitz  
in Darmstadt

**Rudi Möbius**

Mitarbeiter der Großbuchhandlung Friedrich Schneider  
in Leipzig

**Arthur Pagel**

Mitarbeiter der Firma Georg Toepffer in Hamburg

**Wilhelm Plantholt**

Mitarbeiter der Firma Georg Toepffer in Hamburg

**Herbert Reinhardt**

Mitarbeiter des Verlages C. J. E. Volkmann  
Nachf. E. Wette in Berlin

**Alfred Roland**

Mitarbeiter der Firma  
Schultze & Velhagens Buchhandlung in Berlin

**Herbert Rother**

Mitarbeiter in der Polytechnischen Buchhandlung  
A. Seydel in Berlin

**Walter Satow**

früherer Inhaber der Satowschen Buch- und Kunsthandlung  
in Gotha

**Carl Walter Strauß**

Mitinhhaber der Niederdeutschen Buchhandlung  
Margarete und Walter Strauß in Güstrow

**Philipp Vogel**

im Hause Vogel-Verlag in Pößneck

**Annegret Waitz**

Mitinhaberin der Buch- und Kunsthandlung Johs. Waitz  
in Darmstadt

DER DEUTSCHE BUCHHANDEL WIRD  
IHRER IMMER MIT STOLZ GEDENKEN

## Bekanntmachungen und Mitteilungen

Reichsschrifttumskammer:

**Betr.: Kriegsbedingte Erleichterungen für die Zulassung zum Leihbuchhändlerberuf**

1. Wer als ungelernete Hilfskraft in einer Leihbücherei angestellt ist und mindestens zwölf Monate den Ausweis der Reichsschrifttumskammer besitzt, kann zur Leihbuchhändler-Vorprüfung zugelassen werden, auch wenn die Beschäftigungsfirma als Ausbildungsstätte nicht zugelassen ist. In der Vorprüfung, die von den Landesleitungen abgehalten wird, sollen nur die elementarsten Fachkenntnisse des Leihbuchhändlers Prüfungsgegenstand sein.
2. Wer als ungelernete Hilfskraft in einer Leihbücherei angestellt und von der Beschäftigungsfirma mit der selbständig-verantwortlichen Führung der Leihbücherei betraut ist und mindestens neun Monate den Ausweis der Reichsschrifttumskammer besitzt, ist berechtigt, seine Tätigkeit fortzusetzen, bis ihm Gelegenheit zur Ablegung der Vorprüfung gegeben ist.
3. Die bestandene Vorprüfung berechtigt während des Krieges zur selbständig-verantwortlichen Führung einer Leihbücherei und ersetzt bei der Zulassung zur Leihbuchhändler-Prüfung auch in Zukunft den Nachweis einer ordnungsmäßigen Lehrzeit.
4. Leihbüchereien, die von ungelerten Hilfskräften selbständig-verantwortlich geleitet werden, auf die die Voraussetzungen zu Ziffer 2 und 3 nicht zutreffen, müssen entweder eine Fachkraft oder eine nach Ziffer 3 zugelassene Hilfskraft mit der verantwortlichen Leitung der Firma betrauen oder das Geschäft verpachten oder verkaufen.
5. Die Landesleitungen sind für die ordnungsmäßige Durchführung dieser Bekanntmachung verantwortlich und sollen ausgebombte oder evakuierte Leihbuchhändler als Angestellte, Pächter oder Käufer in die unter Ziffer 4 genannten Betriebe vermitteln.

Berlin, den 26. Januar 1945

Der Präsident der  
Reichsschrifttumskammer  
I. A.: gez.: Geng

**Betr.: Nutzbarmachung der Bestände stillgelegter Leihbüchereien**

- I. Der Präsident der Reichsschrifttumskammer ist durch § 1 der Anordnung des Präsidenten der Reichskulturkammer vom 22. 9. 1944 über den totalen Kriegseinsatz ermächtigt worden, über die Buchbestände stillgelegter Leihbüchereien zu bestimmen.
- II. Demgemäß werden alle stillgelegten Leihbüchereien angewiesen, ihre Bestände an Unterhaltungsschrifttum binnen zwei Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel an Leihbüchereien oder Kriegsleihbüchereien zu verkaufen, zu verpachten oder sonstwie dem Leihverkehr zugänglich zu machen.
- III. Bei der Verpachtung der Bestände sollen die Leihgebühren der Großleihbüchereien als Richtlinien gelten.
- IV. Der Verkauf, die Verpachtung oder sonstige Verwertung im Sinne des Absatzes II ist der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — in Leipzig zu melden. Berliner Leihbuchhändler haben die Meldung an die Reichsschrifttumskammer Berlin, Referat III/L, zu richten.
- V. Die Bekanntmachung vom 4. März 1944 (Börsenblatt 1944 Nr. 20), mit der die Meldung über die Verwertung des gesamten Bücherbestandes gefordert wurde, wird dahin eingeschränkt, daß nur die Verwertung des Unterhaltungsschrifttums verlangt wird.
- VI. Die Durchführung dieser Weisung kann durch Ordnungsstrafen oder unmittelbaren Zwang sichergestellt werden.

Berlin, den 27. Januar 1945

Der Präsident der  
Reichsschrifttumskammer  
I. A.: gez.: Geng